

Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Sonntag, 07. März 2021

Nr. 17

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden öffentlichen Orten wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend festgelegt (Maskenpflicht):

1.1. In der **Stadt Altötting:**

- Abgegrenzter Bereich des gesamten Kapellplatzes, des Kapuzinerberges und des Bruder Konrad-Platzes, des Tillyplatzes, der Kreuzweganlage, des

Ebererberges, des Eisengreinplatzes und der Neuöttinger Straße vom Kapellplatz bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße/Stinglhamerstraße sowie auf den Verbindungsstraßen zwischen dem Kapellplatz, von montags bis sonntags von 09:00 bis 18:00 Uhr.

1.2. In der **Stadt Neuötting**:

- Gesamte Ludwigstraße (Stadtplatz) einschließlich Parkflächen, Gehwege und Arkadenbereiche, von montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 bis 18:00 Uhr.

Der räumliche Umgriff der Maskenpflicht ergibt sich aus den Lageplänen in Anlage 1 (Stadt Altötting) und Anlage 2 (Stadt Neuötting). Die Lagepläne der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 gilt nicht:

- für Fahrradfahrer und Fahrer von Elektrofahrzeugen,
- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist ferner zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis 28.03.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting zu den üblichen Dienstzeiten in Zi. 101 eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Altötting, 07.03.2021

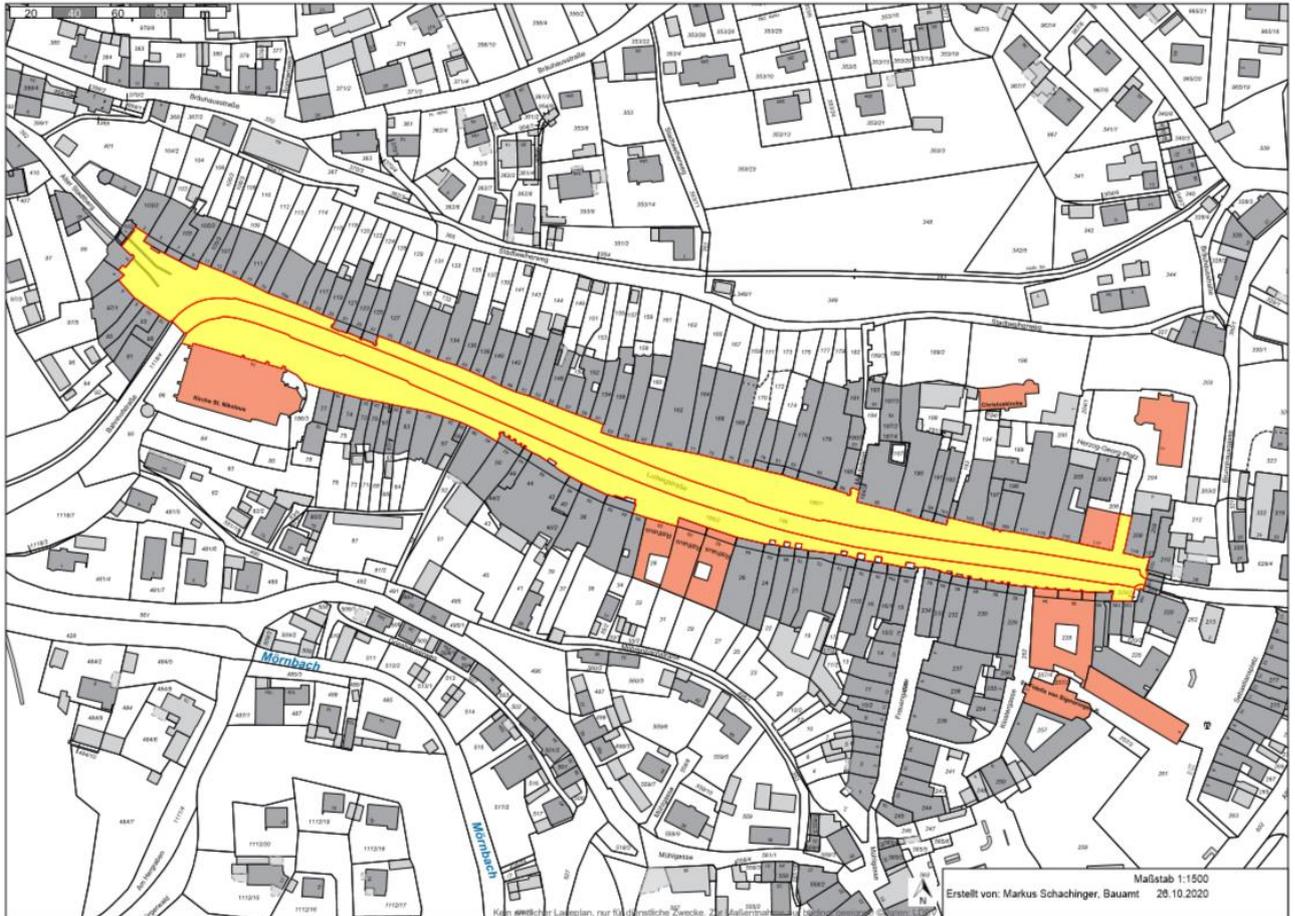
Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 07.03.2021: **Stadt Altötting**



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 07.03.2021:
Stadt Neuötting



Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.